

(Stand: 04.03.2005 - PDF)

Zwischen

dem **Landschaftsverband Rheinland** in Köln  
- nachfolgend LVR -  
dieser vertreten durch den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland,  
Herrn Udo Molsberger

und

dem **Landschaftsverband Westfalen-Lippe** in Münster  
- nachfolgend LWL -  
dieser vertreten durch den Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
Herrn Wolfgang Schäfer

wird folgende

## **KOOPERATIONSVEREINBARUNG**

getroffen:

### **Vorbemerkung:**

In der Nachfolge der e-initiative.nrw vereinbart das Land Nordrhein-Westfalen mit den beiden Landschaftsverbänden die künftige Organisation und die Wahrnehmung der gemeinsamen Aufgaben der Medienberatung NRW zunächst für den Zeitraum 2006 - 2011.

Ziel dieser Vereinbarung ist die einvernehmliche Wahrnehmung der Verantwortung für eine Beratung aller Schulen und Schulträger in NRW aus einer Hand über die Grenzen der Landesteile Rheinland und Westfalen-Lippe hinweg.

Die Neuorganisation der Medienberatung NRW und die Verteilung der Aufgaben zwischen dem Medienzentrum Rheinland (nachfolgend MZR) und dem Westfälischen Landesmedienzentrum (nachfolgend WLM) sind Gegenstand dieser Kooperationsvereinbarung.

## **§ 1**

### **Organisation der Medienberatung NRW**

Der LVR und der LWL nehmen künftig die Aufgaben der Medienberatung NRW gemeinsam wahr. Ziel dieser gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung ist:

- Beratung aller Schulen und Schulträger in NRW aus einer Hand
- Vorhalten einfacher und klarer Strukturen
- Umsetzung vergleichbarer Standards in beiden nordrhein-westfälischen Landesteilen
- Erzielung von Kostenvorteilen und synergetischen Effekten.

## **§ 2**

### **Standorte, Organisatorischer Aufbau**

- (1) Standorte der Medienberatung NRW sind das MZR in Düsseldorf und das WLM in Münster.
- (2) Die Medienberatung NRW hat eine Leitung und eine stellvertretende Leitung (Leitungsebene) sowie eine Geschäftsführung.

### § 3

#### Leitungsebene

- (1) Die Leitung und stellvertretende Leitung obliegt den jeweiligen Leitungen des MZR und des WLM. Für die Laufzeit der Vereinbarung mit dem Land wird die Leitung der Medienberatung NRW dem Leiter des MZR übertragen. Die stellvertretende Leitung der Medienberatung NRW wird für diesen Zeitraum dem Leiter des WLM übertragen. Bei personellen Veränderungen auf der Leitungsebene während dieses Zeitraumes wird die Leitung der Medienberatung NRW zwischen MZR, WLM und dem Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder NRW (nachfolgend MSJK) einvernehmlich neu geregelt.
- (2) Die Leitungsebene trägt die Verantwortung für alle Dienstleistungen der Medienberatung NRW an beiden Standorten. Sie vertritt die Medienberatung NRW in beiden Landesteilen schwerpunktmäßig in den jeweiligen Aufgabenbereichen. Alle Vorgänge werden zwischen Leitung und stellvertretender Leitung abgestimmt und gemeinsam entschieden. Dies berührt nicht die Leitungsverantwortung nach Absatz 1.
- (3) Die Zuständigkeit für die Aufgaben wird auf der Leitungsebene wie folgt aufgeteilt:
  - a) Leitung
    - Unterstützung der Medienkonzeptentwicklung der Schulen
    - Unterstützung der Kommunen bei ihrer Medienentwicklungsplanung
    - Weiterentwicklung der Standards von Medienkompetenz
  
    - Unterstützung der Innovationsentwicklung auf dem Lernmittelmarkt mit den Verlagen
    - Qualitätssicherung im Zulassungsverfahren der Lernmittel
    - Unterstützung der Schulen bei der Entwicklung von Lernmittelarrangements
    - Unterstützung und Qualifizierung der e-teams.nrw
    - Vernetzung der e-teams.nrw mit Partnern im Feld der Beratung
    - Mitwirkung bei der Weiterentwicklung ortsnaher Unterstützungssysteme für Schule
    - Geschäftsstelle (§ 6)
  - b) Stellvertretende Leitung
    - Unterstützung der Studienseminare bei der Integration von Medien in die Lehrerbildung
    - Beratung der Schulen und Schulträger bei IT-Ausstattung, Pflege und Wartung
    - Unterstützung der Kommunen bei der Entwicklung ihrer Medienangebote (Medienzentren, Bibliotheken, u.a.)
    - Unterstützung der kommunal organisierten Distribution von Medien
    - Entwicklung von Medienangeboten für die Ganztagschulen
    - Förderung der Filmbildung in Schulen und außerschulischen Lernorten

Eine Veränderung der Zuständigkeiten auf Leitungsebene ist jederzeit einvernehmlich und mit Zustimmung des MSJK möglich.

- (4) Die Aufgaben sind nicht an Standorte gebunden. Einzelne Aufgaben können auch an verschiedenen Standorten wahrgenommen werden.

## **§ 4**

### **Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung der Medienberatung NRW wird für die Laufzeit dieser Vereinbarung durch den Leiter der Abteilung Medienberatung NRW im MZR, hierbei handelt es sich um eine abgeordnete Lehrkraft aus dem Geschäftsbereich des MSJK, wahrgenommen. Eine Neubesetzung wird einvernehmlich zwischen den Leitungen des MZR und des WLM entschieden und bedarf der Zustimmung des MSJK.
- (2) Die Geschäftsführung übernimmt die unmittelbare fachliche Verantwortung an beiden Standorten der Medienberatung NRW. Sie ist gegenüber der Leitungsebene berichtspflichtig und unterliegt deren Weisungen.
- (3) Die Geschäftsführung ist bei Personalentscheidungen an beiden Standorten, die die Arbeit der Medienberatung NRW betreffen, zu beteiligen.

## **§ 5**

### **Abstimmung mit externen Partnern**

Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden:

Der "Arbeitskreis Medien an Schulen" wird weitergeführt. In diesem Gremium erfolgen die fachlichen Abstimmungen aller Aktivitäten der Medienberatung NRW mit den Vertretern der drei kommunalen Spitzenverbände. Von Seiten der Medienberatung NRW nehmen die Leitungsebene und die Geschäftsführung der Medienberatung NRW teil. Die Geschäftsführung des Arbeitskreises obliegt der Medienberatung NRW.

## **§ 6**

### **Geschäftsstelle, Verwaltung**

- (1) Die Medienberatung NRW verfügt über eine Geschäftsstelle. Diese hat folgende Aufgaben:
  - Anlaufstelle und Hotline für Externe
  - zentrale Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte einschließlich der Kostenerstattung für Dienstreisen und Fortbildungen von Personal im Auftrag der Medienberatung NRW
  - Aufstellung des Finanzierungsplans (§ 8), Beantragung sowie Verwaltung und Abrechnung von Landesmitteln oder sonstigen Drittmitteln
  - zentrale Öffentlichkeitsarbeit (insbesondere Printmedien und Webpräsenz).

- (2) Die Geschäftsstelle ist der Leitung der Medienberatung NRW zugeordnet. Die Geschäftsstelle ist für die Laufzeit der Vereinbarung im MZR angesiedelt.
- (3) Sach- und Personalkosten werden durch das Gesamtbudget gemäß dem jährlichen Finanzierungsplan gedeckt.

## **§ 7**

### **Pädagogisches Personal**

- (1) Für die Medienberatung NRW werden sechs pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im MZR eingesetzt. Weitere anderthalb Stellen für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im MZR werden aus dem Gesamtbudget finanziert.
- (2) Für die Medienberatung NRW werden vier pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im WLM eingesetzt.

## **§ 8**

### **Finanzierungsplan**

- (1) Die Geschäftsstelle erstellt in Abstimmung mit der Leitungsebene einen detaillierten jährlichen Finanzierungsplan zur Durchführung der Aufgaben, aus dem hervorgeht, welche Mittel vom MSJK getragen werden und beantragt die Landesmittel beim MSJK bis zum 1. November eines jeden Jahres für das Folgejahr.
- (2) Die Geschäftsstelle legt in Abstimmung mit der Leitungsebene jährlich bis spätestens zum 1. Mai nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr zugewiesenen Mittel einen Verwendungsnachweis vor, bestehend aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht.

## **§ 9**

### **Leistungen des LVR**

- (1) Der LVR stellt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medienberatung NRW im MZR die erforderlichen Büroräume zur Verfügung. Er trägt die Kosten für die Bewirtschaftung dieser Räume und die weiteren Arbeitsplatzkosten gemäß dem jährlichen Finanzierungsplan.
- (2) Der LVR trägt die Hälfte der Kosten einer Verwaltungsstelle gemäß dem jährlichen Finanzierungsplan.

## § 10

### Leistungen des LWL

- (1) Der LWL stellt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medienberatung NRW im WLM die erforderlichen Büroräume zur Verfügung. Er trägt die Kosten für die Bewirtschaftung dieser Räume und die weiteren Arbeitsplatzkosten gemäß dem jährlichen Finanzierungsplan.
- (2) Der LWL trägt die Hälfte der Kosten einer Verwaltungsstelle gemäß dem jährlichen Finanzierungsplan.

## § 11

### Laufzeit der Kooperationsvereinbarung, Kündigung

- (1) Die Kooperationsvereinbarung tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Die Kooperationsvereinbarung gilt für die Dauer von sechs Jahren mit der Option der Verlängerung.
- (3) Die Kooperationsvereinbarung kann von den beiden Vertragspartnern mit einer halbjährigen Kündigungsfrist zum 1. August eines Jahres gekündigt werden.

Köln, den

Münster, den

Udo Molsberger  
Landesdirektor des  
Landschaftsverbandes Rheinland

Wolfgang Schäfer  
Landesdirektor des  
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Dr. Gert Schönfeld  
Kulturdezernent des  
Landschaftsverbandes Rheinland

Prof. Dr. Karl Teppe  
Kulturdezernent des  
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe